

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel  
über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl  
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters  
der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel  
am 26. Mai 2019  
gemäß § 62 Abs. 5 und 6 KWG**

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 festgestellt, dass für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

Gemäß § 62 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird hiermit bekannt gemacht, dass somit keine Direktwahl zur Ortsbürgermeisterin/zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel stattfindet.

Die Wahl zur Ortsbürgermeisterin/zum Ortsbürgermeister erfolgt daher gem. § 53 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel.

Oberhausen/Appel, den 25.04.2019  
gez. Thomas Dinges  
Gemeindewahlleiter